

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/16

**Betreff:** Entschädigungssatzung der Stadt Hungen; hier: 2. Änderung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		07-06.2023

**Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?**  nein  ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

**Beteiligung Personalrat erforderlich ?**  nein  ja

**Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?**  nein  ja

**Finanzielle Auswirkung?**  nein  ja

**Haushaltsmittel vorhanden ?**  nein  ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 1102010000 / 6780000

Investitionsnummer

**Entstehen Folgekosten ?**  nein  ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

<b>Betreff:</b> Entschädigungssatzung der Stadt Hungen; hier: 2. Änderung			
<b>Anlage(n):</b> 2. Änderung der Entschädigungssatzung			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>11 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Frau Eckhardt</b>		<b>07.06.2023</b>

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein
---

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Magistrat</b>	<b>13.06.2023</b>	<b>nichtöffentlich beschließend</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>29.06.2023</b>	<b>öffentlich beschließend</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>04.07.2023</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschluss:**

Es wird beschlossen,

der 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Hungen in der beigefügten Form zuzustimmen.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Sach- und Rechtslage:**

Auf Grundlage der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung hat eine Stadt als Pflichtsatzung eine Entschädigungssatzung zu erlassen. Darin sind Angaben zu Aufwandsentschädigungen für Mandatsträger, Sitzungsgeldern, Fahrtkostenregelungen sowie Verdienstausschüttungen zu treffen.

Die Entschädigungssatzung der Stadt Hungen ist vergleichsweise eine der großzügigsten Satzungen im Landkreis Gießen, v. a. bezogen auf die Zahlung von Verdienstausschüttungen für selbstständig Tätige. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschüttungspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Nach § 27 (1) Satz 7 HGO ist in der Satzung ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlusses nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

Diese Schwellenwerte belaufen sich aktuell auf maximal 100 € Erstattung je Stunde der Sitzung des jeweiligen Gremiums und höchstens 500 € Erstattung im Monat. Bei Inanspruchnahme dieser Regelungen können erhebliche finanzielle Mehraufwendungen für die Stadt Hungen entstehen, deren Deckung ggf. nicht gewährleistet werden kann. Diese Beträge werden daher in § 1 (3) der Entschädigungssatzung künftig auf 30 € je Stunde und 250 € maximaler Erstattung pro Monat begrenzt.

Ein weiterer Punkt ist, dass aktuell keine zeitmäßige Begrenzung des Erstattungszeitraums vorgesehen ist. Dieser wird in § 1 (4) der Entschädigungssatzung neu aufgenommen und erstreckt sich auf den Zeitraum von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Zeitgleich wird die Aufwandsentschädigung je Sitzung der städtischen Gremien für den bekannten Teilnehmerkreis auf 20,00 € erhöht (§ 3 (1) der Entschädigungssatzung) und die Aufwandsentschädigung für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um den/die Ausschussvorsitzende/n ergänzt (§ 3 (2) der Entschädigungssatzung).

Als weitere Änderung wird § 3 (5) der Entschädigungssatzung entsprechend interner Absprachen zwischen dem Magistrat der Stadt Hungen und dem Personalrat angepasst. Demnach können die Schriftführer, die in der Verwaltung beschäftigt sind, nun zwischen der Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Zeitgutschrift für die Sitzungen wählen. Dies wird aktuell bereits in der Form praktiziert und wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit mit aufgenommen.